



NEWSLETTER SEPTEMBER 2000

Stuttgart, 1. September 2000



Herzlich willkommen

... rund vier Monate nach Gründung unseres Vereins dürfen wir unsere Mitglieder, Freunde und Förderer auf diesem Wege ganz herzlich begrüßen.

Nach spannenden und arbeitsreichen Wochen sind die ersten großen Hürden beim Aufbau der German CPA Society genommen. Unsere Mitgliederbasis umfasst mittlerweile rund 70 Personen, alle vereinsrechtlichen Themen im Zuge unserer Gründung sind bewältigt, und wir haben erste Unterstützung durch eine Unternehmensberatungsgesellschaft, ein Wirtschaftsprüfungunternehmen sowie ein Unternehmen des Neuen Marktes erhalten.

Eine ganze Anzahl wesentlicher Kooperationen sind vereinbart oder stehen kurz vor dem Abschluss, und durch einen auf Teilzeitbasis beschäftigten Praktikanten erhalten wir insbesondere auch operative Entlastung in der Betreuung unseres Büros.

Wer die German CPA Society kennt, weiß, dass diese Erfolge nicht dazu führen, dass unsere Gründer und freiwilligen Mitglieder sich auf diesen ersten Erfolgen ausruhen. Die positive Reaktion des Marktes veranlasst uns vielmehr, das qualitative und quantitative Wachstum unserer Vereinigung umso entschiedener voranzutreiben.

Wir freuen uns darauf, die Zukunft der CPA-Profession sowie der internationalen Rechnungslegung mit Ihnen gemeinsam aktiv mitzugestalten. Lernen Sie uns kennen !

Mit herzlichen Grüßen

Ihr Peter Leibfried

German CPA Society e.V.
Vorstand

Mit diesem Newsletter möchten wir Sie über aktuelle Entwicklungen bei der German CPA Society sowie auf dem Gebiet der Internationalen Rechnungslegung informieren.

Der Newsletter erscheint regelmäßig und wird per eMail an alle Mitglieder versandt.

In dieser Ausgabe informieren wir Sie über die folgenden aktuellen Themen:

Hot Topics

US GAAP
FASB veröffentlicht Amendment zu FAS 133

IAS
Vorschlag der EU-Kommission zur Akzeptanz der IAS

Auditing
US GAAS: Veröffentlichung des Exposure Draft zur Audit Effectiveness

Regulatory
SEC verschärft Bestimmungen zur Publizität
SAS 71 – Review von Quartalsberichten

Special Topic

GCPAS-Member Mathias März zum Leasing nach HGB und US GAAP

AICPA-News

Mit der Zeit gehen - Zertifizierung zum CITA

GCPAS-Inside

Kooperation Becker CPA Review

Kooperation Bundesverband der Bilanzbuchhalter und Controller

Mitgliederentwicklung

Mitgliederversammlung

Karriere

Stellenangebote für CPAs

Impressum

Hot Topics

US-GAAP

FASB issued amendment zu 133 (3. März 2000)

The Board has undertaken this Statement to address a limited number of issues causing implementation difficulties for a large number of entities when applying Statement 133. This Statement addresses the accounting and reporting for certain derivative instruments and certain hedging activities and amends Statement 133 as indicated below:

A) The normal purchases and normal sales exception in paragraph 10(b) may apply to contracts that implicitly or explicitly permit net settlement, as discussed in paragraphs 9(a) and 57(c), and contracts that have a market mechanism to facilitate net settlement, as discussed in paragraphs 9(b) and 57(c)(2).

B) The specific risks that can be identified as the hedged risk are redefined so that in a hedge of interest rate risk, the risk of changes in the benchmark interest rate would be the hedged risk.

C) Recognized foreign-currency-denominated debt instruments may be the hedged item in fair value hedges or cash flow hedges.

D) Certain intercompany derivatives may be designated as the hedging instruments in cash flow hedges of foreign currency risk in the consolidated financial statements if those intercompany derivatives are offset by unrelated third-party contracts on a net basis. This Statement also amends Statement 133 for decisions made by the Board relating to the Derivatives Implementation Group (DIG) process. Certain interpretations of Statement 133 resulting from the DIG process required specific amendments to clarify the guidance in Statement 133 and are incorporated in this Statement.

Quelle: Financial Accounting Standards Board

IAS

Vorschlag der EU-Kommission zu IAS (Juni 2000)

Börsennotierten EU-Unternehmen sollen ihre Konzernabschlüsse spätestens ab 2005 nach IAS aufstellen. Weiterhin sollen die IAS auch für nicht börsennotierte Unternehmen und Einzelabschlüsse zugelassen werden können.

Die Schaffung von Gremien ist geplant, die Richtlinien für die Anwendung der IAS in

Europa erlassen können. Allerdings wird damit einer „europäischen IAS-Variante“ die Tür geöffnet, was bereits zu Kritik geführt hat. (The Accountant 5959, June 2000, S. 1)

Im Vorschlag der EU-Kommission wird auch die Frage der Überwachung durch die Börsenaufsichtsbehörden angesprochen.

Quelle: deutsche Version beim DRSC unter http://www.drsc.de/ger/news/06-16-2000_eupaper.pdf.

Auditing

US-GAAS: Exposure Draft on Audit Effectiveness

Das Panel on Audit Effectiveness des Public Oversight Board (POB) hat am 6. Juni 2000 einen Exposure Draft veröffentlicht, der der Verbesserung der Abschlußprüfung gewidmet ist.

Das Panel wurde 1998 vom POB auf Veranlassung der SEC eingerichtet und hatte die Aufgabe, die Qualität und Effektivität der Prüfung börsennotierter Unternehmen; den Einfluß aktueller Veränderungen auf die Abschlußprüfung zu untersuchen und Empfehlungen für notwendige Änderungen zu machen.

Die wesentlichen Empfehlungen des Draft sind:

- Durchführung von mehr forensischen Prüfungshandlungen der gestiegenen Bedeutung von fraud entsprechend;
- die vom ASB herausgegebenen Standards sollten spezifischer und verbindlicher formuliert sein;
- der Kommunikation mit der Unternehmensleitung sowie Fragen der Performance-Beurteilung; Ausbildung; Marketing sollten bei der Prüfung mehr Bedeutung beigemessen werden;
- sowie Empfehlungen, die Arbeit der Institutionen wie des SECPS, IFAC, SEC.

Wichtig ist das Ergebnis der Untersuchung hinsichtlich der Diskussion zur Unabhängigkeit des Prüfers bei Angebot von Beratungsleistungen - das Panel „did not identify any instances in which consulting services had a negative effect on audit effectiveness“.

Quelle: <http://www.pobauditpanel.org/index.html> ; The Accountant 5959, June 2000, S. 9.

Regulatory

SEC ändert Publizitätsregeln

Die SEC hat den umstrittenen „Fair Disclosure“-Erlaß verabschiedet, der es börsennotierten US-amerikanischen Unternehmen in Zukunft untersagt, kursrelevante Informationen zunächst nur einem ausgewählten Kreis von Analysten und Investoren bekanntzumachen, bevor die breite Öffentlichkeit informiert wird.

Mitteilungen müssen künftig entweder über die SEC oder über die Presse/Internet verbreitet werden. Diese der deutschen Ad-Hoc Meldung ähnliche Regelung gab es bisher in den USA nicht. Gelangen Informationen unbeabsichtigt in die Öffentlichkeit, muß binnen 24vStunden (oder bis zum Beginn des nächsten Handelstages) eine entsprechende Mitteilung erfolgen.

Der Verband der Kleinaktionäre begrüßt die Umsetzung dieser Regelung, Widerstand kam erwartungsgemäß von Banken und Investmenthäusern.

Quelle: FAZ 11.8.2000

SEC - Review der Quartalsberichte

SAS 71 ist für US-amerikanische börsennotierte Unternehmen seit dem 1. Quartal 2000 verpflichtend. Bisher haben, wie in Deutschland auch ein Trend zu erkennen ist, viele Unternehmen ihre bei der SEC eingereichten Zwischenberichte einem freiwilligen Review unterzogen.

Special Topic

Die bilanzielle Behandlung von Leasinggeschäften nach HGB und US-GAAP

von Dipl.-Kfm. Mathias März, Weinheim

1. Bilanzielle Behandlung von Leasinggeschäften im deutschen Handelsrecht

Im HGB ist die Bilanzierung von Leasinggeschäften nicht explizit geregelt.¹ Deshalb greift man grundsätzlich auf die steuerlichen Leasingerlasse der Finanzverwaltung zurück.² Die Zuordnung des

¹ Vgl. Küting/Hellen/Brakensiek (1998), S. 1466.

² Vgl. Gelhausen (1996), E 27; BMF-Schreiben vom 19.4.1971, BStBl. I S. 264ff; vom 21.3.1972, BStBl. I S. 188ff; vom 22.12.1975, DB 1976, S. 172-173; vom 23.12.1991, BStBl. I 1992, S. 112-113.

Leasingobjekts hat sich am wirtschaftlichen Eigentum zu orientieren.³ Steuerrechtliche Leasingerlasse haben quantitative Kriterien zur

Vollamortisationsverträge	Teilamortisationsverträge
Grundmietzeit <40% oder >90% der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer des Leasingobjektes	Wenn Leasingnehmer am Ende der Grundmietzeit am erzielten Mehrerlös zu mehr als 75% beteiligt ist.
Grundmietzeit zwischen 40% und 90% der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer des Leasingobjektes, dann nur, wenn eine günstige Kaufoption oder Mietverlängerungsoption besteht.	Oder ein Andienungsrecht des Leasinggebers bzw. eine Kaufoption des Leasingnehmers besteht.
	Grundmietzeit >90% der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer des Leasingobjektes.

Bestimmung des wirtschaftlichen Eigentums erarbeitet.⁴ Die Finanzverwaltung unterscheidet zwischen Voll- bzw. Teilamortisationsverträgen.⁵

Des weiteren werden Leasingverträge entsprechend ihrer bilanziellen Behandlung in Finanzierungsleasingverträge und „Operating-Leasing“ unterteilt.⁶ Charakteristisch für Finanzierungsleasingverträge ist die unkündbare Grundmietzeit.⁷ Im Gegensatz dazu ist das „Operating Leasing“ durch jederzeitiges Kündigungsrecht oder eine kurze Kündigungsfrist gekennzeichnet.⁸ Es ähnelt damit stark dem Mietvertrag und das Leasingobjekt ist unstrittig dem Leasinggeber zuzurechnen.⁹ Deshalb wird im folgenden nur das Finanzierungsleasing mit dem nach US-GAAP verglichen.

³ Vgl. Küting/Hellen/Brakensiek (1998), S. 1466-1467; Budde/Karig (1995), Anm. 26.

⁴ Vgl. Küting/Hellen/Brakensiek (1998), S. 1466.

⁵ Wenn während der Vertragslaufzeit die Leasingraten die Anschaffungs- und Herstellungskosten einschließlich aller Nebenkosten des Leasinggebers decken, dann spricht man von Vollamortisationsverträgen, ansonsten von Teilamortisationsverträgen, vgl. Küting/Hellen/Brakensiek (1998), S. 1466.

⁶ Vgl. Küting/Hellen/Brakensiek (1998), S. 1466.

⁷ Vgl. Küting/Hellen/Brakensiek (1998), S. 1466.

⁸ Vgl. Küting/Hellen/Brakensiek (1998), S. 1466.

⁹ Vgl. Küting/Hellen/Brakensiek (1998), S. 1466; Glasel (1993), Rz. 11.

2. Bilanzielle Behandlung von Leasinggeschäften nach US-GAAP

Im Gegensatz zum deutschen Handelsrecht sind in den US-GAAP detaillierte Regelungen zur Leasingbilanzierung¹⁰ enthalten.¹¹ Die Zurechnung des Leasinggegenstandes richtet sich danach, wer überwiegend die Risiken und Chancen trägt, die durch die Nutzung des Leasinggegenstandes entstehen.¹² Wenn alle wesentlichen Risiken und Chancen auf den Leasingnehmer übertragen werden, ist der Leasinggegenstand bei ihm zu aktivieren und die abgezinsten Leasingraten zu passivieren.¹³ Dabei wird vom Leasingnehmer als wirtschaftlicher Eigentümer gesprochen und das Leasingverhältnis als „capital lease“ bezeichnet.¹⁴ Die bilanzielle Behandlung beim Leasinggeber hängt von der jeweiligen Form des „capital lease“ ab.¹⁵ Für das Vorliegen eines „capital lease“ müssen bestimmte Voraussetzungen erfüllt sein.¹⁶ Wird der Leasingnehmer nicht wirtschaftlicher Eigentümer, dann spricht man von „operating lease“.¹⁷ Das „operating lease“ wird wie ein gewöhnliches Mietverhältnis bilanziert.¹⁸ Die Überregulierung der US-GAAP anhand von Detailvorschriften wird kritisch beurteilt, weil dadurch der Übersichtlichkeit erschwert wird.¹⁹ Trotz der detaillierten Vorschriften der US-GAAP existieren Ermessensspielräume, z.B. bei der Bestimmung der voraussichtlichen Laufzeit des Leasingvertrages oder des Zinses, auch bei der Vertragsgestaltung.²⁰ Die

Behandlung eines Leasingvertrages als Finanzierungsleasing kann der Leasinggeber vermeiden, wenn er Risiken aus besonderen Zusicherungen übernimmt.²¹ Da besonders die Leasingnehmer den Ausweis von Leasingvermögen und -schulden in ihrer Bilanz vermeiden möchten und auch können, müssen die US-GAAP in diesem Bereich als nur begrenzt erfolgreich eingestuft werden.²²

3. Kritische Würdigung der bilanzielle Behandlung von Leasinggeschäften nach US-GAAP im Vergleich zu HGB

Auch in Deutschland bestehen Ermessensspielräume im Rahmen des Kriteriums der Kaufoption, bei der Schätzung des zukünftigen Marktwertes und der Einstufung, ob eine Kaufoption günstig ist.²³ Die Leasingerlasse wurden kritisiert, da es den Vertragsparteien durch entsprechende Vertragsgestaltung ermöglicht wird, die Konsequenzen der Zurechnungskriterien zu umgehen.²⁴ Ihr Vorteil liegt jedoch darin, daß sie eine einheitliche und verhältnismäßig objektivierbare Zurechnung von Leasingobjekten gewährleisten.²⁵ Unterschiede zwischen HGB und US-GAAP bestehen bei der Zuordnung des maßgebenden Grenzwertes von 90 % der betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer (Leasingerlaß) bzw. 75 % (US-GAAP).²⁶ Welches Kriterium als „besser“ einzuschätzen ist, kann nicht objektiv festgestellt werden.²⁷ Beide Grenzwerte sind nicht willkürfrei.²⁸ Erschwerend kommt hinzu, daß die Bezugsgrößen inhaltlich nicht identisch sind.²⁹ Auch in den USA kann eine bewußte Umgehung dieser Grenze nicht verhindert werden.³⁰ Der Vergleich der Zuordnungskriterien zeigt, daß der Begriff des wirtschaftlichen Eigentums nach HGB und US-GAAP nicht einheitlich ausgelegt wird.³¹ Während in Deutschland auf die Risiken und Chancen nach der Vertragslaufzeit abgestellt wird, wird in den USA stärker die Zuordnung

¹⁰ Unter einem Leasingverhältnis wird ein Vertrag zwischen Leasinggeber („lessor“) und Leasingnehmer („lessee“) verstanden, „der die zeitlich befristete Nutzung von „land and or depreciable assets“ regelt“, KPMG (1997, Hrsg.), S. 77. Vgl. hierzu SFAS No. 13, Par. 1.

¹¹ Vgl. Küting/Hellen/Brakensiek (1998), S. 1468.

¹² Vgl. KPMG (1997, Hrsg.), S. 77; Küting/Hellen/Brakensiek (1998), S. 1468-1469.

¹³ Vgl. SFAS No. 13, Par. 10-12, Par. 60 und Par. 91-95; KPMG (1997, Hrsg.), S. 77; Küting/Hellen/Brakensiek (1998), S. 1468; Kieso/Weygandt (1995a), S. 1124.

¹⁴ Vgl. Küting/Hellen/Brakensiek (1998), S. 1468.

¹⁵ Das „capital lease“ kann in drei Formen vorliegen, dem „sales-type lease“, dem „direct financing lease“ oder dem „leveraged lease“, vgl. KPMG (1997, Hrsg.), S. 79-81; Reichertz/Frey (1997), S. 663-664. Vgl. hierzu SFAS No. 13, Par. 6(a) und Par. 17-18. Auf die einzelnen Formen wird im folgenden aus Platzgründen nicht weiter eingegangen.

¹⁶ Vgl. SFAS No. 13, Par. 7-8; Adler (1998), Chpt. 17, Par. 17.2 (a); Kieso/Weygandt (1995a), S. 1125.

¹⁷ Vgl. SFAS 13, Par. 60.

¹⁸ Vgl. KPMG (1997, Hrsg.), S. 79; Reichertz/Frey (1997), S. 666-667; SFAS No. 13, Par. 15.

¹⁹ Vgl. Kleber (1993), S. 397.

²⁰ Vgl. Schildbach (1998, Hrsg.), S. 64.

²¹ Vgl. SFAS No. 13, Par. 8(b).

²² „Let's beat Statement No. 13 is one of the most popular games in town“, Kieso/Weygandt (1995a), S. 1152. Vgl. hierzu auch Schildbach (1998, Hrsg.), S. 64.

²³ Vgl. Küting/Hellen/Brakensiek (1998), S. 1469.

²⁴ Vgl. Küting/Hellen/Brakensiek (1998), S. 1467.

²⁵ Vgl. Küting/Hellen/Brakensiek (1998), S. 1468.

²⁶ Vgl. Küting/Hellen/Brakensiek (1998), S. 1469.

²⁷ Vgl. Küting/Hellen/Brakensiek (1998), S. 1469.

²⁸ Vgl. Küting/Hellen/Brakensiek (1998), S. 1469.

²⁹ Vgl. Küting/Hellen/Brakensiek (1998), S. 1469.

³⁰ Vgl. Küting/Hellen/Brakensiek (1998), S. 1469.

³¹ Vgl. Küting/Hellen/Brakensiek (1998), S. 1470.

während der Vertragslaufzeit berücksichtigt.³² Nach US-GAAP findet deshalb vergleichsweise öfter eine Zuordnung zum Leasingnehmer statt.³³ Die Praxis zeigt jedoch, daß auch in den USA genügend Spielraum besteht, die Zurechnung des Leasingobjektes durch Ermessensspielräume und Vertragsgestaltung entsprechend den Wünschen der Vertragsteilnehmer zu beeinflussen.³⁴ Aufgrund der Kritik an SFAS No. 13 erwägt das FASB einen neuen Ansatz zur bilanziellen Erfassung von Leasingverträgen.³⁵ Die Aussagefähigkeit des Jahresabschlusses nach US-GAAP ist im Vergleich zum HGB allein aufgrund umfangreicherer Angabepflichten höher einzustufen.³⁶ Eine Anpassung an das US-amerikanische Informationsniveau ließe sich hier jedoch problemlos gestalten, wenn der Gesetzgeber entsprechende Angaben im Anhang fordern würde.

Exkurs: Bilanzielle Behandlung von „sale and lease back“ - Geschäften nach US-GAAP und HGB

Bei „sale and lease back“ - Geschäften besteht zum einen der Vertrag über die Veräußerung des künftigen Leasinggegenstandes vom künftigen Leasingnehmer an den künftigen Leasinggeber und der eigentliche Leasingvertrag.³⁷ Die durch den Verkauf erzielten Gewinne sind über die Mietzeit zu periodisieren, da „... es sich beim „sale and leaseback“ „in substance“³⁸ um eine reine Finanzierungsmethode handelt“³⁹ und das wirtschaftliche Eigentum maßgebend ist. Die weiter oben behandelten Bilanzierungs- und Bewertungsgrundsätze des Finanzierungsleasings gelten analog.⁴⁰ Im HGB hingegen wird der formalrechtlichen Betrachtungsweise der Vorrang gegeben, d.h. die beiden Verträge werden entsprechend dem Einzelbewertungsprinzip getrennt voneinander betrachtet.⁴¹ Der Veräußerungsgewinn wird

sofort vollständig in der Periode der Veräußerung erfolgswirksam behandelt.⁴² Durch die Vernachlässigung des Prinzips der wirtschaftlichen Betrachtungsweise wird der Gewinn früher als nach US-GAAP ausgewiesen.⁴³ Die häufig vertretene These, daß nach US-GAAP Gewinne früher ausgewiesen werden als nach HGB wird widerlegt. Deutlich wird auch, daß durch eine Anwendung der wirtschaftlichen Betrachtungsweise im HGB eine Angleichung an US-GAAP möglich würde. Das Prinzip der wirtschaftlichen Betrachtungsweise stellt somit ein bedeutendes Instrument dar, um beide Rechnungslegungssysteme einander näherzubringen.⁴⁴

Literaturverzeichnis

Adler, James R. (1998): Leases, in: Carmichael, D.R./Lilien, Steven B./Mellman, Martin u.a. (Hrsg.): Accountants' Handbook, Eighth Edition, Volume One: Financial Accounting and General Topics, New York u.a. 1998, Chpt. 17.

Böcking, Hans-Joachim (1998): Zum Verhältnis von Rechnungslegung und Kapitalmarkt: Vom „financial accounting“ zum „business reporting“, in: Ballwieser, Wolfgang/Schildbach, Thomas (Hrsg.): ZfbF-Sonderheft 40/98 „Rechnungslegung und Steuern international“, Düsseldorf 1998.

Budde, Wolfgang Dieter/Karig, Klaus Peter (1995): Kommentierung des § 246 HGB, in: Budde, Wolfgang Dieter u.a. (Hrsg.): Beck'scher Bilanzkommentar. Der Jahresabschluß nach Handels- und Steuerrecht, 3. Auflage, München 1995.

Gelhausen, Wolf Dietrich u.a. (1996): Erläuterungen zu den für alle Kaufleute geltenden Vorschriften zum Jahresabschluß, in: WP-Handbuch 1996, Band I, Abschnitt E, 11. Auflage, hrsg. vom IDW in Deutschland e.V., Düsseldorf 1996.

Glaser, Ludwig (1991, 1993): Leasing, in: Castan, Edgar u.a. (Hrsg.): Beck-HdR, Band I, München 1998, B 710.

Kieso, Donald E./Weygandt, Jerry J. (1995a): Intermediate Accounting, 8. Edition, New York u.a., 1995.

Küting, Karlheinz/Hellen, Heinz-Hermann/Brakensiek, Sonja (1998): Leasing in der nationalen und internationalen Bilanzierung: Eine vergleichende Darstellung unter Berücksichtigung neuer Ansätze, in: BB, 53. Jg. (1998), S. 1465-1473.

Kleber, Herbert (1993): Amerikanische Rechnungslegungsgrundsätze: Vorbild für Europa?, in: Betriebswirtschaftliche Forschung und Praxis, 45. Jg. (1993), S. 380-399.

KPMG (1997, Hrsg.): Rechnungslegung nach US-amerikanischen Grundsätzen, Düsseldorf 1997.

Mellwig, Winfried (1993): Leasing, in: Chmielewicz, Klaus/Schweitzer, Marcell (Hrsg.): HWR, 3. Auflage, Stuttgart 1993, Sp. 1347-1353.

Reichertz, Ruth/Frey, Dieter (1997): Bilanzierung von Leasingverträgen nach US-GAAP, in: WPg, 50. Jg. (1997), S. 662-675.

Schildbach, Thomas (1998, Hrsg.): Rechnungslegung nach US-GAAP – ein Fortschritt für Deutschland?, in: Ballwieser, Wolfgang/Schildbach, Thomas (Hrsg.): ZfbF-Sonderheft 40/98 „Rechnungslegung und Steuern international“, Düsseldorf 1998, S. 55-81.

³² Vgl. Küting/Hellen/Brakensiek (1998), S. 1470.

³³ Vgl. Küting/Hellen/Brakensiek (1998), S. 1470.

³⁴ Vgl. Küting/Hellen/Brakensiek (1998), S. 1470.

³⁵ Vgl. Reichertz/Frey (1997), S. 675; Küting/Hellen/Brakensiek (1998), S. 1470-1473.

³⁶ Gemäß § 285 Nr. 3 HGB besteht zwar für den Leasingnehmer eine Pflicht, Angaben im Anhang zu machen, aber nur, wenn der Gesamtbetrag für die Beurteilung der Finanzlage von Bedeutung ist, was einen großen Ermessensspielraum offen läßt, vgl. Mellwig (1993), Sp. 1352. Vgl. hierzu auch Küting/Hellen/Brakensiek (1998), S. 1470.

³⁷ Vgl. SFAS No. 13, Par. 32 und SFAS No. 28, Par. 2; KPMG (1997, Hrsg.), S. 81.

³⁸ „The sale-leaseback transaction is in substance a method of financing that continuing use, and no profit or loss should result from that transaction“, SFAS 28, Par. 11.

³⁹ Böcking (1998), S. 15.

⁴⁰ Vgl. Budde/Karig (1995), Anm. 29.

⁴¹ Vgl. Böcking (1998), S. 15-16.

⁴² Vgl. Böcking (1998), S. 15-16.

⁴³ Vgl. Böcking (1998), S. 16.

⁴⁴ Vgl. Böcking (1998), S. 16; ders. (1997), S. 101-102.

AICPA – Zertifizierung zum CITP

Das AICPA trägt mit der Zertifizierung zum CITP (certified information technology professional) der zunehmenden Bedeutung der strategischen Beratungskompetenz des CPA Rechnung.

CPAs sollen mehr als bisher Mandanten bei Entscheidungen die Information Strategy und Technology betreffend unterstützen können.

Quelle: J of Accountancy July 2000, S. 95 ff.; www.citp.aicpa.org

GCPAS-Inside

German CPA Society e.V. – aktuelle Entwicklungen

Mai 2000

Kooperation Becker CPA Review

Bereits Anfang Mai, kurz nach der Gründung der GCPAS, konnte aufgrund bereits bestehender Kontakte eine Kooperation mit dem Becker CPA Review (Schulungsunternehmen Michael Ortman) abgeschlossen werden. Becker ist der in den USA und weltweit größte Anbieter von Kursen zur Vorbereitung auf den CPA und hat bereits seit 1997 eine Niederlassung in Frankfurt. Im Rahmen seiner üblichen Marketing-Aktivitäten kontaktiert Becker jährlich mehrere tausend potentielle Interessenten seiner Kurse in direkten Mailing-Aktionen sowie über seine Homepage.

Im Rahmen dieser Kooperation erfolgt ein Banner Exchange zwischen den beiden Homepages, wobei Becker uns an exponierter Stelle in seine Einstiegsseite integriert hat. Aus der Auswertung der Logfiles unserer Website ist erkennbar, dass diese Kooperation ganz wesentlich zu den hohen Besucherzahlen unserer Website beiträgt. Allein im Juni wurden rund 4.000 page impressions registriert.

Darüber hinaus wurde die GCPAS in eine Mailing-Aktion an rund 2.500 Personen einbezogen, in der Becker auf die Gründung und die wesentlichen Ziele unserer Vereinigung hinweist.

Juni 2000

Kooperation BVBC

Seit Anfang Juni befindet sich die GCPAS in Verhandlungen über eine umfassende Kooperation mit dem Bundesverband der Bilanzbuchhalter und Controller (BVBC) in Bonn. Der BVBC verfügt über und 5.000 Mitglieder, die insbesondere in leitenden Funktionen in der Industrie in den Bereichen Finanzbuchhaltung und Controlling tätig sind und ist damit die führende Organisation in diesem Bereich in Deutschland.

Die Verhandlungen werden aller Voraussicht nach im Oktober abgeschlossen sein. Während inhaltlich weitgehende Einigkeit besteht, sind naturgemäß die Entscheidungswege innerhalb einer Organisation von der Größe des BVBC wesentlich länger, so dass zum jetzigen Zeitpunkt noch keine endgültigen Aussagen möglich sind. Grundsätzlich wird jedoch eine Kooperation in folgenden Bereichen beabsichtigt:

- Unterstützung des BVBC in der fachlichen Weiterbildung und im gutachterlichen Bereich
- Nutzung des Netzwerks der Mitglieder des BVBC
- Zugang zu den Publikationsorganen des BVBC

Der BVBC hat die German CPA Society bereits heute in seine Website eingebunden, in dem ein ausführlicher kommentierter Link geschaltet wurde. Darüber hinaus hat die GCPAS an Sitzungen des Arbeitskreises „Internationale Rechnungslegung“ teilgenommen und diese mit fachlichen Vorträgen unterstützt.

Juli 2000

1. Mitgliederversammlung

Um bereits früh nach der Gründung den persönlichen Kontakt zwischen den Mitgliedern der GCPAS sicherzustellen, wurde bereits im Juli die erste Mitgliederversammlung abgehalten. Nach Abschluss des offiziellen Teils – der aus dem in diesem Newsletter abgedruckten Protokoll hervorgeht – gab es unter den Anwesenden noch reichlich sonstigen Gesprächsbedarf, so dass die letzten erst am Abend das Bistro „Amadeus“ in Stuttgart verließen.

Partnerprogramm Amazon

Im Juli ist die GCPAS dem Partnerprogramm von Amazon.com beigetreten. Im Zuge dieses Programmes besteht die Möglichkeit, Bücher direkt von der Website der GCPAS aus bei Amazon.com zu bestellen. Als Organisation mit fachlichem und wissenschaftlichem Hintergrund sind wir der Ansicht, dass ein derartiges Programm sehr gut in unser Leistungsportfolio passt. Die German CPA Society erhält von den auf diesem Wege bestellten Artikeln aus dem Angebot von Amazon einen Umsatzanteil von 5%. In den Monaten Juli und August konnten hier bereits erste bescheidene Erträge realisiert werden. Gerne regen wir bei den Mitgliedern des Vereins daher an, bei einer Bestellung bei Amazon den Einstieg über unsere Website zu wählen.

August 2000

Schaltung erster Stellenanzeigen

Der Markt für berufserfahrene Arbeitskräfte in den Bereichen Finanzen / Controlling, die zudem über einen angemessenen Hintergrund in internationaler Rechnungslegung verfügen, gehört gegenwärtig zu den engsten Märkten in Deutschland. Hieraus ergeben sich bei entsprechender Qualifikation erhebliche Chancen, die eigene Karriere rasch und erfolgreich weiterzuentwickeln.

Um hier ein Forum zum beruflichen Fortkommen zu bieten, hat sich der Verein entschlossen, relevante Stellenanzeigen aus diesem Bereich in seine Website mit aufzunehmen. Zum gegenwärtigen Zeitpunkt haben hiervon bereits drei Gesellschaften Gebrauch gemacht:

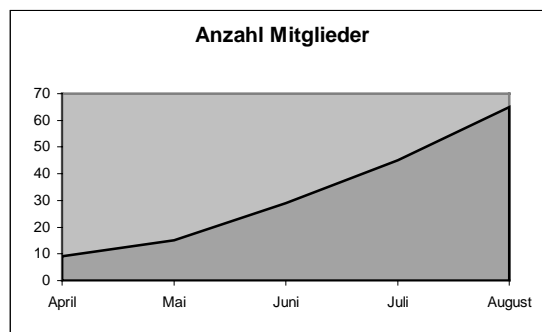
- Susat & Partner – eine der führenden Wirtschaftsprüfungsgesellschaften in Norddeutschland;
- BROKAT AG – weltweiter Marktführer bei Softwarelösungen für Online-Banking, seit mehreren Jahren erfolgreich am Neuen Markt notiert;
- F.A.S. AG – ein Beratungsunternehmen mit Schwerpunktlegung in IAS und US GAAP.

Wie wir hören, waren diese Anzeigen bereits in zwei Fällen erfolgreich. Dies verdeutlicht die hohe Relevanz und das aktive berufliche Interesse unserer Zielgruppe. Gegenwärtig laufen Gespräche mit weiteren Inserenten insbesondere aus den Bereichen Wirtschaftsprüfung und –beratung.

Eintragung Vereinsregister Böblingen

Was lange währt, wird endlich gut – nach mehrmaligem wohlwollenden Rückfragen ist Anfang August auch die Eintragung im Vereinsregister Böblingen erfolgt. Damit steht die German CPA Society jetzt auch rechtlich auf abgesichertem Boden.

Mitgliederentwicklung



Vor kurzem konnte die GCPAS ihr sechzigstes Mitglied begrüßen. Seit Gründung des Vereins im April ist somit praktisch jeden dritten Tag ein neues Mitglied dazugekommen. Die Wachstumskurve steigt gegenwärtig noch deutlich an. Auf Basis der aktuellen Entwicklung gehen wir davon aus, bis Ende des Jahres deutlich über 100 Mitglieder zu haben.

Über die Hälfte aller Mitglieder sind CPA oder befinden sich gegenwärtig in der Vorbereitung für die Prüfung. Die German CPA Society ist damit schon heute die eindeutig größte Vereinigung mit einem beruflichen Interessenschwerpunkt im Bereich internationaler Rechnungslegung in Deutschland. Wir gehen davon aus, dass bis Mitte nächsten Jahres die Mehrzahl aller in Deutschland tätigen CPAs Mitglied unserer Vereinigung geworden ist. Dieses stetige und konstante Wachstum trägt dazu bei, einen aktiven Beitrag zur Fortentwicklung der internationalen Rechnungslegung in Deutschland zu leisten und die Interessen der CPAs deutlicher zur Geltung zu bringen. Durch die Verbreiterung der Mitgliederbasis wird der Verein von Tag zu Tag in seinem externen Auftreten handlungsfähiger.

Alle bisherigen Mitgliedschaften wurden über das Internet geschlossen, was die Bedeutung dieses Mediums auch für den Erfolg unserer Vereinigung deutlich macht. Darüber hinaus wird hierdurch eine leichtere Verarbeitung der Daten und Verteilung weiterer Informationen ermöglicht.

Protokoll der 1. Mitgliederversammlung

8. Juli 2000 in Stuttgart

Teilnehmer:

Peter Leibfried, Vorstand
Jörg Müller
Matthias März
Ralf Brinkmann
Jürgen Diehm
Sabine Bauer
Rainer Köhler
Ingo Weber

I. Begrüßung

Der Vorstand begrüßte die anwesenden Mitglieder und ernannte Ingo Weber zum Protokollanten.

II. Vorstellung der anwesenden Mitglieder

Die anwesenden Mitglieder stellten sich vor.

III. Bericht des Vorstandes über die Entwicklung seit der Gründung

Die Gründung des e.V. erfolgte im April 2000.

Vereinbarte und gegenwärtig bestehende Kooperationen:

- Mit dem Becker CPA Review besteht eine Kooperation. Dabei wirbt der Becker CPA Review auf seiner Homepage für die GCPAS. Gleichzeitig hat die GCPAS in ihrer Liste der Schulungsanbieter, den Becker CPA Review hervorgehoben.
- Derzeit finden Kooperationsverhandlungen mit dem Bundesverband der Bilanzbuchhalter und Controller statt.
- Es wurde vorgeschlagen, die AICPA zu kontaktieren um einen associate Status zu erhalten.

Mitgliederentwicklung:

- Derzeit hat die GCPAS 33 Mitglieder.
- Ca. jeden dritten Tag tritt ein neues Mitglied ein.

Website:

- Die Website steht und ist in den Suchmaschinen platziert.

Finanzielle Lage:

- Bisher ist der Verein rein privat finanziert, Mitgliederbeiträge wurden bisher noch nicht eingezogen.
- Kosten sind insbesondere durch die Programmierung der Website angefallen.

IV. Besprechung von Maßnahmen / Ideensammlung zur weiteren Verbreiterung der Mitgliederbasis

Es wurden nachfolgende Vorschläge gemacht:

- Nutzung des Arthur Andersen CPA-Netzwerks
- Adressierung des e.V. bei den Vorständen der Big5 WP-Gesellschaften

V. Besprechung und gegebenenfalls Organisation anstehender Einzelprojekte

1. Newsletter

Es wurde vereinbart, dass die anwesenden Mitglieder an den Vorstand bis Ende Juli Vorschläge für den Newsletter liefern. Danach erfolgt eine Koordination der Vorschläge durch den Vorstand und eine Verteilung an die Mitglieder zur Ausarbeitung. Bis Ende August soll der Newsletter erscheinen.

Als Inhalte wurden folgendes vorgeschlagen:

- Fachliches
- Vereinsinterna
- Tipps und Tricks zur CPA-Prüfung

2. Anzeigenwerbung

Bisher besteht lediglich eine Bannerwerbung von der F.A.S. AG. Die Big5 WP-Gesellschaften wurden angemailt, eine Entscheidung steht jedoch aus. Es wird davon ausgegangen, dass sobald eine der Big5 eine Anzeige platziert auch die anderen nachziehen werden.

3. Website

Zur Beschaffung von Content wurden folgende Vorschläge gemacht:

- Kontaktierung der Big5 zur Bereitstellung von sponsored Content

4. Seminarkalender

Aktuelle Seminare zum Thema Internationale Rechnungslegung sollen auf der Homepage und im Newsletter aufgenommen werden. Des

weiteren erscheinen Seminare von der GCPAS möglich.

5. Fachausschuss

Die Mitgliederversammlung vertagte sich in diesem Punkt.

6. Fachliche Publikationen

Denkbar erscheint die Veröffentlichung von Artikeln in Fachzeitschriften und dem Hinweis, dass der Autor Mitglied der GCPAS ist.

7. Berufsrechtliche Themen

Die Titelführung in Deutschland wird durch amerikanische Institutionen nicht berührt. Es steht wohl fest, dass sobald eine Registrierung erfolgt ist, eine Titelführung auch in Deutschland möglich ist. Eine Lizenzierung ist wohl nicht erforderlich.

Die für die Registrierung erforderliche Berufserfahrung wird inzwischen auch durch deutsche Arbeitgeber ausgestellt.

8. Pensionskasse

Die Mitgliederversammlung vertagte sich in diesem Punkt.

9. Weitere Vorschläge der Mitgliederversammlung

Der Vorstand schlug vor, einen Praktikanten seiner Gesellschaft, auch für den Verein tätig werden zu lassen. Dem stimmte die Mitgliederversammlung zu.

VI. Wahl eines Kassenprüfers für das Rumpfgeschäftsjahr zum 31. Dezember 2000

Jürgen Diehm und Rainer Köhler stellten sich als Kassenprüfer zur Verfügung. Dem stimmte die Mitgliederversammlung zu.

Der Vorsitzende schloss die Mitgliederversammlung.

Impressum

Redaktion:

Ralph Brinkmann
Heike Schumann
Peter Leibfried

V.i.s.d.P.: German CPA Society e.V.

Erscheinungsweise: regelmäßig

Karriere

Folgende Unternehmen haben Stellenanzeigen auf unserer Homepage geschaltet (www.GCPAS.de)



F.A.S. Financial and Accounting
Services Aktiengesellschaft

Consultant
Senior Consultant



Susat & Partner, Partner von Grant Thornton
International
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft

Certified Public Accountant



BROKAT AG

Führendes Unternehmen für sichere Online-Anwendungen, seit mehreren Jahren erfolgreich am Neuen Markt notiert

Beteiligungscontroller
Referent Konzernrechnungswesen
Projektcontroller
Internationale Revision